

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

80 / SR / 1 / 0

**Mutation
RRB 869
vom 28.04.1998**



GEMEINDE GRELLINGEN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

Vorbemerkungen	3
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Organisation	4
B. Planung und Projektierung	5
§ 4 Strassennetzplan	5
§ 5 Bau- und Strassenlinienplan	5
§ 6 Bauprojekte	6
§ 7 Verfahren	6
§ 8 Ausbaunormen	6
§ 9 Wanderwege	7
C. Landerwerb	8
§ 10 Grundsatz	8
§ 11 Landerwerb	8
§ 12 Baulandumlegung	8
D. Bau, Ausbau und Korrektion	9
§ 13 Zuständigkeit	9
§ 14 Baubeginn, Vergabe	9
§ 15 Werkleitungen	9
§ 16 Anpassungsarbeiten	9
E. Unterhalt und Winterdienst	10
§ 17 Zuständigkeit	10
§ 18 Winterdienst	10
§ 19 Beleuchtung	10
F. Private Strassen und Wege	11
§ 20 Oeffentliche Dienste	11
§ 21 Strassenbeiträge	11
§ 22 Haftung	11
§ 23 Uebernahme von Privatstrassen durch Gemeinde	11
G. Finanzierung	12
§ 24 Grundsatz	12
§ 25 Neuanlage, Korrektion, Unterhalt	12
§ 26 Landerwerbskosten	12
§ 27 Baukosten	13

§ 28	Kostentragung	13
§ 29	Beitragsperimeterplan	13
§ 30	Kostenverteilungstabelle	14
§ 31	Verteilung Landerwerbskosten	14
§ 32	Verteilung Baukosten	15
§ 33	Vorfinanzierung, Vorinvestition	15
§ 34	Etappenweiser Ausbau	16
§ 35	Beitragsverfügung, Fälligkeit der Beiträge	16
§ 36	Rechtsmittel	16
H.	Verwaltung und Benutzung der Strassen	17
§ 37	Grundsatz	17
§ 38	Gemeingebrauch	17
§ 39	Verschmutzung, Beschädigung, Beanspruchung	17
I.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	18
§ 40	Stützmauern und Einfriedigungen	18
§ 41	Gartenanlagen, Vorplätze	18
§ 42	Oeffentlich Einrichtungen, Duldung	18
§ 43	Ausfahrten	18
§ 44	Reklameeinrichtungen, Schilder	19
§ 45	Strassennamen, Gebäudenummern	19
J.	Schlussbestimmungen	20
§ 46	Eröffnung von Verfügungen	20
§ 47	Beschwerden	20
§ 48	Strafen	20
§ 49	Inverkehrsetzung	20
§ 50	Uebergangsbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Beschlüsse	21

Vorbemerkungen

Im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Strassenreglement wird auf folgende übergeordnete und massgebende gesetzliche Grundlagen hingewiesen:

- Kantonales Strassengesetz (StrG) vom 24. März 1986
- Kantonales Gesetz über die Enteignung (EntG) vom 19. Juni 1950
- Kantonales Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985
- Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993
- Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 8. Februar 1994

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz (StrG) vom 24. März 1986 erlässt die Einwohnergemeinde Grellingen folgendes Strassenreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt die Planung, die Projektierung, den Landerwerb, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der Gemeindestrassen soweit diese Belange nicht durch das Strassengesetz geregelt sind.

§ 2 Geltungsbereich

1

Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen, die Eigentum der Einwohnergemeinde sind oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden sowie für die Übernahme von Privatstrassen.

2

Als kommunale Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr dienen und aus Fahrbahn, Trottoir, Parkstreifen, Radweg oder Fuss- und Wanderweg bestehen. Ebenfalls dazu gehören Landwirtschaftswege, öffentliche Parkplätze und Nebenanlagen wie Grünstreifen, Plätze, Gestaltungselemente, Rabatten, Einmündungen und Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission einsetzen.

B. Planung und Projektierung

§ 4 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt das Konzept und die generelle Linienführung der kommunalen Verkehrsanlagen fest und klassiert diese in Strassenkategorien, Gehbereiche, Radwege, Plätze, Parkieranlagen oder weitere Funktionen. Der Strassennetzplan macht auch Angaben über Ausbaubreiten und Nebenanlagen.

2

Der Strassennetzplan legt im weiteren das Fusswegnetz gemäss Art.2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege fest. Die Anforderungen an dieses Fusswegnetz sind im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993 definiert.

3

Das Reglement unterscheidet die Gemeindestrassen wie folgt:

Typ		Funktion	Fahrbahnbreite (Richtwert)
Sammelstrassen	SS	Sammeln, verbinden mit übergeordnetem Strassennetz	4.5 m - 5.5 m
Erschliessungsstrassen	ES	parzellenweise Erschliessung	4.0 m - 5.0 m
Erschliessungswege mit beschränktem Fahrverkehr			3.0 m - 4.0 m
Fusswege / Fusswegverbindungen			1.5 m - 2.0 m

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen.

4

Kantonsstrassen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind im Strassennetzplan nur orientierungshalber dargestellt.

§ 5 Bau- und Strassenlinienplan

Der Bau- und Strassenlinienplan wird aufgrund des Strassennetzplanes erarbeitet und legt für die bestehenden oder geplanten Verkehrsanlagen fest:

- Die genaue Lage, Abmessungen und Bezeichnungen der Strassen, Gehbereiche, Radwege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen (Strassenlinien).
- Auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte zulässige Bauabstände (Baulinien).
- Umfang und Art von Gestaltungsmaßnahmen, Verkehrsberuhigungsanlagen, Bepflanzungen und Nebenanlagen.
- In besonderen Fällen die Höhenlage der geplanten Verkehrsanlagen.

§ 6 Bauprojekte

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest. Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzenden Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung, Baumaterialien, Freiraumgestaltung (inkl. Bepflanzung) und alle Nebenanlagen.

2

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beträgen und alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse notwendigen Unterlagen.

§ 7 Verfahren

1

Das Plangenehmigungsverfahren für den Strassennetzplan sowie für den Bau- und Strassenlinienplan richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes.

- Strassennetzplan (§ 26 BauG):
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung; Genehmigung durch Regierungsrat.
- Bau- und Strassenlinienplan (§§ 4 ff BauG):
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung; Planaufgabe- und Einspracheverfahren; Genehmigung durch Regierungsrat.

2

Das Genehmigungsverfahren für Bauprojekte wird wie folgt festgelegt:

- Vorverfahren:
Die Beitragspflichtigen und die betroffenen Grundeigentümer-Innen werden zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt vorliegt. An dieser Versammlung werden das Projekt erläutert, der voraussichtliche Beitrag bekannt gegeben und die Preise des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart.
- Projekt- und Kreditbeschluss:
Das bereinigte Bauprojekt und der Baukredit ist von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen.
- Planaufgabe:
Das beschlossene Bauprojekt ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Gemeindeanzeiger oder auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Vom Bauprojekt betroffene Grundeigentümer-Innen und Beitragspflichtige müssen mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt werden.
- Einsprachen:
Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen das Bauprojekt erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig.
- Entschädigungsforderungen:
Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt gemachte Entschädigungsforderungen sind innert der Auflagefrist zu Händen des Enteignungsgerichtes beim Gemeinderat einzureichen.

§ 8 Ausbaunormen

Der Gemeinderat kann für die Projektierung und Gestaltung sowie den Bau der kommunalen Verkehrsanlagen Normpläne und Richtlinien erlassen.

§ 9 Wanderwege

1

Die Wanderwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu erstellen. Über eine allfällige Versteinerung entscheidet der Gemeinderat.

2

Reine Wanderwege stehen dem Motorfahrzeugverkehr grundsätzlich nicht offen; ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie der öffentlichen Dienste.

3

Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

C. Landerwerb

§ 10 Grundsatz

Die für den Bau oder die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderliche Landflächen und Rechte können entweder freihändig, im Landumlegungsverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 11 Landerwerb

1

Die Gemeinde erwirbt in der Regel die für die Verkehrsanlage notwendige Fläche (inkl. Nutzung).

2

In besonderen Fällen kann vom Erwerb abgesehen und das Recht für die öffentliche Benützung über Dienstbarkeiten geregelt werden.

3

Für die von der Gemeinde zu erwerbenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.

4

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für rechtsgültig beschlossene Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und Kaufrechtsverträge abzuschliessen.

5

Wo der freihändige Landerwerb über Verständigung mit den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen nicht möglich ist, kann der Gemeinderat die Enteignung einleiten. Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

§ 12 Baulandumlegung

Zur Realisierung von sinnvollen Quartiererschliessungen oder zur Ausscheidung von Flächen für geplante Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des Baugesetzes eine Baulandumlegung einleiten.

D. Bau, Ausbau und Korrektion

§ 13 Zuständigkeit

1

Der Bau, Ausbau und die Korrektion von kommunalen Verkehrsanlagen ist Sache der Gemeinde.

2

Bei Privatanlagen, welche später in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollen, übt die Gemeinde die Oberaufsicht aus.

§ 14 Baubeginn, Vergabe

1

Die Verwirklichung von Verkehrsanlagen muss sich auf rechtsgültige Planungen und Projekte abstützen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt, der Landerwerb gesichert und die notwendigen Baukredite bewilligt sind.

2

Die Bauarbeiten für die Erstellung von Verkehrsanlagen werden vom Gemeinderat vergeben.

§ 15 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Gemäss § 26 StrG sind die Werkleitungseigentümer verpflichtet, die Werkleitungen auf ihre Kosten den durch Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnisse anzupassen oder zu erneuern.

3

Die Verlegung von Werkleitungen in kommunalen Verkehrsanlagen ist gebühren- und bewilligungspflichtig. Die Werkleitungseigentümer haben die entsprechenden Aufgrabungsgesuche rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen knüpfen und eine Bewilligungsgebühr erheben.

4

Die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung und Führung des Leitungskatasters wird über spezielle vertragliche Abmachungen mit den Werkeigentümern geregelt.

§ 16 Anpassungsarbeiten

Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Miteigenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde als Ersteller der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden seitens der Grundeigentümer-Innen Verbesserungen verlangt, so tragen sie die Mehrkosten.

E. Unterhalt und Winterdienst

§ 17 Zuständigkeit

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Bei privaten Strassen und Wegen sind die Eigentümer-Innen verpflichtet, einen angemessenen Unterhalt vertraglich zu gewährleisten.

§ 18 Winterdienst

1

Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist mit den Mitteln des eingeschränkten Winterdienstes von Schnee geräumt und benutzbar erhalten.

2

Gemäss § 30 StrG ist die Zuständigkeit für den Winterdienst wie folgt geregelt:

- Kanton:
Nationalstrassen und Kantonsstrassen ohne Trottoir und ohne Schneeabtransport.
- Gemeinde:
Kommunale, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Gehbereiche entlang von Kantonsstrassen; Abfuhr des Schnees von allen Verkehrsflächen.
- Anstösser, Privatstrasseneigentümer-Innen:
Private Zufahrten, Zugänge und Plätze;
Privatstrasseneigentümer-Innen treffen Vereinbarungen zur Wahrung des Winterdienstes unter sich oder mit der Gemeinde.

§ 19 Beleuchtung

Der Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. Private Strassen und Wege

§ 20 Öffentliche Dienste

Die öffentliche Bedienung von privaten Strassen und Wegen (Reinigung, Beleuchtung, Kehrichtabfuhr, Schneeräumung usw.) ist bei zweckmässig erstellten Anlagen möglich. Dazu bedarf es eines Vertrages zwischen dem/der Strasseneigentümerin und dem Gemeinderat.

§ 21 Strassenbeiträge

Bei der Festlegung des Beitragsperimeters werden die Grundstücksflächen der Privatstrassen gleich behandelt wie die Baugrundstücke.

§ 22 Haftung

Gemäss den privatrechtlichen Bestimmungen haben die Eigentümer-Innen von privaten Strassen und Wegen den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder mangelhaftem Unterhalt verursachen (§ 58 OR).

§ 23 Übernahme von Privatstrassen durch Gemeinde

1

Voraussetzungen:

Bestehende private Verkehrsanlagen können von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind, den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

2

Entschädigung:

Die Übernahme von Privatstrassen erfolgt entschädigungslos.

G. Finanzierung

§ 24 Grundsatz

1

Die Kosten einer kommunalen Verkehrsanlage werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen durch die Gemeinde und der in der Form von Vorteilsbeiträgen durch Grundeigentümer-Innen getragen.

2

Die Ausbaukosten beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen im Sinne von § 25, Ziffer 2 und 3 und gliedern sich in:

- Landerwerbskosten gemäss Definition in § 26
- Baukosten gemäss Definition in § 27

3

Die Strassenunterhaltskosten beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Sinne von § 25, Ziffer 4.

§ 25 Neuanlage, Korrektur, Unterhalt

1

Für die Ermittlung der Kostenverteilung gilt folgende Definition:

2

Neuanlagen sind:

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen.
- Erstmaliger Einbau von Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Belag usw. an einer Verkehrsanlage.

3

Korrekturen sind:

- Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen, die als Neuanlagen erstellt worden sind.
- Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen, Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlagen erstellt worden sind.

4

Strassenunterhalt ist:

- Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
- Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen, inkl. Belag und technischen Einrichtungen.
- Betriebliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen, inkl. Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung.

§ 26 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen folgende Aufwendungen:

- Landerwerbskosten
- Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen
- Vermessungs- und Vermarktungskosten
- Grundbuchgebühren

§ 27 Baukosten

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- Planung (Bau- und Strassenlinienplan)
- Projekt und Bauleitung
- Strassenbau (Fahrbahn, Trottoir, Gehbereich, Radweg)
- Strassenentwässerung, Drainage
- Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigung etc.)
- Nebenanlagen (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- Anpassungen an Anwändergrundstücke
- Signalisation und Markierung
- Kapitalkosten (Zinsen für den Baukredit)
- Rückstellung für später auszuführender Deckbelag

§ 28 Kostentragung

1

An den Ausbaukosten von Verkehrsanlagen teilen sich getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer-Innen, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erhalten.

2

Die Kostenverteilung wird mit dem Projektbeschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung über den Beitragsperimeterplan gemäss § 29 und die Kostenverteilungstabelle gemäss § 30 festgelegt und richtet sich nach § 31 bezüglich Verteilung der Landerwerbskosten und § 32 bezüglich Verteilung der Baukosten.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss spezielle Kostenverteilregelungen getroffen werden.

4

Die Strassenunterhaltskosten gemäss § 25, Ziffer 4 werden von der Gemeinde getragen.

§ 29 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke. Der Beitragsperimeter erfasst alle von der Beitragspflicht betroffenen Grundstücksflächen nach Massgabe des an der Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:

- Anwänder (an die Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz für das Mehrmass bis zum Beitragsperimeter und die Fläche zur Hälfte einbezogen.
- Hinterlieger (innerhalb des Beitragsperimeters liegende, nicht an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- Für Grundstücke mit einem besonderem Vor- oder Nachteil kann die Fläche nach Massgabe des entsprechenden Vorteils einbezogen oder bei einem Nachteil reduziert werden.

4

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone.

5

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszu-schliessen, indem der Beitragsperimeter als Winkelhalbierende sich berührender bzw. als Mit-tellinie parallel verlaufender Verkehrsflächen festgelegt wird. Dabei sind auch bereits vorhande-ne Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen zu berücksichtigen.

6

In begründeten Fällen kann die Beitragsfläche speziell festgelegt werden. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrs-an-lage anstossen oder ausserhalb des Baugebietsperimeters liegen.

§ 30 Kostenverteilungstabelle

1

Mit der Kostenverteilungstabelle werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kos-tenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge aufgelistet.

2

Für das Vorverfahren und den Projektbeschluss gemäss § 7, Ziffer 2 haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.

3

Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümer-Innen) gemäss § 35 wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaukosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

§ 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten gemäss § 26 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grund-eigentümer-Innen und der Gemeinde aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer-Innen	Gemeinde
- Verkehrsflächen, inkl. Trottoir, Parkier-flächen und Nebenanlagen (Maximalbreite B=6.0m)	100 %	--
- Separat geführte Fuss- und Wanderwe-ge, Rad- und Landwirtschaftswege oh-ne Fahrverkehr und ohne Erschlies-sungsfunktion	--	100 %

§ 32 Verteilung Baukosten

1

Die Baukosten gemäss § 27 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümer-Innen und der Gemeinde aufgeteilt:

Anlageteile, Funktion	Beitragspflichtige Grundeigentümer-Innen	Gemeinde
Neuanlagen gemäss § 25, Ziffer 2		
- Verkehrsflächen, inkl. Parkierflächen und Gestaltungsmassnahmen (ohne Trottoir) nach Funktion gemäss Strassennetzplan		
• Sammelstrassen	60 %	40 %
• Erschliessungsstrassen	80 %	20 %
• Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr)	90 %	10 %
- Trottoiranlagen, separat geführte Fuss- und Wanderwege, Rad- und Landwirtschaftswege ohne Fernverkehr und ohne Erschliessungsfunktion	--	100 %

Anlageteile, Funktion	Beitragspflichtige Grundeigentümer-Innen	Gemeinde
Korrektion gemäss § 25, Ziffer 3		
- Verkehrsflächen, inkl. Parkierflächen und Gestaltungsmassnahmen (ohne Trottoir) nach Funktion gemäss Strassennetzplan		
• Sammelstrassen	40 %	60 %
• Erschliessungsstrassen	60 %	40 %
• Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr)	70 %	30 %
- Trottoiranlagen, separat geführte Fuss- und Wanderwege, Rad- und Landwirtschaftswege ohne Fernverkehr und ohne Erschliessungsfunktion	--	100 %

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler speziell festgelegt werden.

§ 33 Vorfinanzierung, Vorinvestition

1

Fordern Grundeigentümer-Innen die teilweise oder ganze Erstellung von Verkehrsanlagen früher als im Interesse der Gemeinde vorgesehen oder bevor die Gemeinde den entsprechenden Baukredit bewilligt hat, kann der Gemeinderat die Realisierung mit Vorfinanzierung durch die entsprechenden Grundeigentümer-Innen im Sinne § 12 BauG verlangen.

2

Auch für vorfinanzierte Verkehrsanlagen und private Vorinvestitionen muss ein rechtsgültiger Bau- und Strassenlinienplan vorliegen und das Genehmigungsverfahren für das Bauprojekt durchgeführt werden. Anstelle der Kostenverteilung gemäss Beitragsperimeter tritt die Bevorschussung der gesamten Neubau- bzw. Korrektionskosten durch die interessierten Grundeigentümer-Innen.

3

Vorfinanzierung und Vorinvestitionen durch private Grundeigentümer-Innen müssen durch vertragliche Vereinbarungen und finanzielle Sicherstellungen geregelt werden.

4

Mit der Übernahme der vorfinanzierten Verkehrsanlagen durch die Gemeinde über einen Baukreditbeschluss durch die Gemeindeversammlung erfolgt die reglementarische Kostenverteilung gemäss § 28. Die mit der Vorfinanzierung vorgeschossenen Mittel werden ohne Verzinsung und ohne Indexierung zurückerstattet.

5

Verkehrsanlagen dürfen durch Vorfinanzierung oder Vorinvestition nicht verteuert werden.

§ 34 Etappenweiser Ausbau

Wird eine Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so können entweder die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeter erhoben oder mit einem alles umfassenden Beitragsperimeter die einzelnen Bauetappen in mehreren Beitragszahlungen abgerechnet werden.

§ 35 Beitragsverfügung, Fälligkeit der Beiträge

1

Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben (Beitragsverfügung). Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer-Inn ist.

2

Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung (Beitragsverfügung) fällig und sind innert 60 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.

3

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.

4

Für Beitragsforderungen besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG zum ZGB.

§ 36 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Gemeinde) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

H. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 37 Grundsatz

1

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

2

Dieser hat gemäss § 38 StrG dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt.

§ 38 Gemeingebrauch

1

Im Sinne von §§ 39, 40 und 43 StrG gelten folgende Bestimmungen:

2

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, des Zustandes sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch alle und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

3

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten haben Anstösser oder Benützende keinen Schadenersatzanspruch.

§ 39 Verschmutzung, Beschädigung, Beanspruchung

1

Im Sinne von § 42 StrG gelten folgende Bestimmungen:

2

Werden kommunale Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so haben sie die Verursachenden sofort zu reinigen. Kommen die Verursachenden dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Reinigung zu ihren Lasten anordnen.

3

Wird eine Verkehrsanlage beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

4

Die vorübergehende Beanspruchung einer kommunalen Verkehrsanlage als Lagerplatz oder als Installationsplatz muss im Sinne von § 41 StrG vom Gemeinderat bewilligt werden.

5

Wasser von privaten Plätzen, Wegen, Gärten, Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren darf nicht über die Oberfläche von Verkehrsanlagen abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

I. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 40 Stützmauern und Einfriedigungen

1

Für die Einfriedigungen und Stützmauern entlang einer Verkehrsfläche gelten §§ 96, 105 bis 108 BauG sowie §§ 80 und 84 EG zum ZGB.

2

Einfriedigungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 41 Gartenanlagen, Vorplätze

1

Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsanlage, die Verkehrssicherheit und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen. Sie sind möglichst naturnah zu gestalten und sollen sich harmonisch ins Orts-, bzw. Strassenbild einfügen.

2

Mit der Gestaltung der privaten Vorplätze und Vorgärten sind die Strassenraumgestaltung und die allfälligen Verkehrsberuhigungsmassnahmen des Strassenzuges zu unterstützen.

3

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

4

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten der Fehlbaren selbst anordnen.

§ 42 Öffentliche Einrichtungen, Duldung

1

Die Eigentümer-Innen von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten, etc.) im Sinne von § 97 BauG zu dulden.

2

Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist den Eigentümer-Innen im Voraus anzuzeigen und ihre Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

§ 43 Ausfahrten

Bezüglich Ausfahrten und Ausgänge privater Liegenschaften auf öffentliche Verkehrsflächen gilt § 95 BauG.

§ 44 Reklameeinrichtungen, Schilder

Private Beschilderungen und Reklameeinrichtungen entlang von Verkehrsanlagen dürfen das Dorfbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat.

§ 45 Strassennamen, Gebäudenummern

Der Gemeinderat ist zuständig für die Benennung der Strassen und die Nummerierung der Hochbauten.

J. Schlussbestimmungen

§ 46 Eröffnung von Verfügungen

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 47 Beschwerden

1

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2

Für das Verfahren gelten die §§ 62 ff des Kantonalen Organisationsgesetzes.

§ 48 Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das kantonale Baugesetz bestraft.

§ 49 Inverkehrsetzung

1

Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

§ 50 Übergangsbestimmungen

1

Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

2

Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

Beschlüsse

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 1997

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Georges Thüring

Andreas Meury

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und in Kraft gesetzt.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
z. H. Nr. <u>869</u> vom <u>28. April 1998</u>
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im A. Blatt Nr. <u>18</u> vom <u>30.4.98</u>
Der Landschreiber: